

Inklusion als Perspektive für die Kinder- und Jugendhilfe

Prof. Dr. Albrecht Rohrmann

„Grundsätzlich bedeutet Inklusion im Sinne der UN-BRK, gesellschaftliche Teilhabe für alle Menschen in allen Lebensbereichen auf der Basis gleicher Rechte zu ermöglichen. Dies erfordert an erster Stelle, die Verschiedenheit von Menschen (Diversität) einschließlich ihrer unterschiedlichen körperlichen, kognitiven und seelischen Voraussetzungen als gleichwertig anzuerkennen, und überdies, gesellschaftliche Bedingungen, Maßstäbe und Standards so weiterzuentwickeln, dass sie der Vielfalt der Bevölkerung [...] gerecht werden können. Damit die notwendigen Veränderungen die Interessen und Bedürfnisse beeinträchtigter Menschen von vornherein berücksichtigen, ist deren aktive Mitwirkung (Partizipation) an der Umgestaltung - einschließlich der politischen Entscheidungs- und Planungsprozesse - unverzichtbar“



Wansing, Gudrun (2015): Was bedeutet Inklusion? Annäherung an einen vielschichtigen Begriff. In: Theresia Degener und Elke Diehl (Hg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: BpB, S. 43–54, S. 52.

Inklusion

„Durch die Behindertenrechtskonvention erfährt die[se] Trias von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit eine Neuinterpretation, die für Theorie und Praxis der .Menschenrechte fortan maßgebend ist. Aus der Freiheit leitet sich der Anspruch auf assistierte Autonomie ab, die Gleichheit wird konkretisiert auch in Richtung von Barrierefreiheit, und an die Stelle der Brüderlichkeit tritt das Prinzip der gesellschaftlichen Inklusion“.

Inklusion in der UN-Behindertenrechtskonvention

1. Allgemeiner Grundsatz „inclusion in society“
(Art. 3)
2. Einbeziehung in die soziale Gemeinschaft
„inclusion in community“ **(Art. 19)**
3. Maßgabe für die Ausgestaltung von Systemen
„inclusive education“ (Art. 24) und „labour market
and work environment that is open, inclusive and
accessible“ **(Art. 27)**
4. Ziel und Zweck der Habilitation und Rehabilitation
„full inclusion and participation in all aspects of life“
(Art. 26).

Die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde formuliert,

„in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“.

These 1

Im Kontext der Menschenrechte steht Inklusion nicht für einen neuen fachlichen Diskurs, die Vorgabe der Inklusion begründet vielmehr ein kritisches Korrektiv für institutionalisiertes, professionelles Handeln aus der Perspektive des Schutzes von Rechte der einbezogenen Bürger*innen bzw. Adressat*innen.

These 2

Die gegenwärtige Ausgestaltung der sozialrechtlichen Zuständigkeiten für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen ist eine Barriere, die diese an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe hindert.

Die Abgrenzung von Zuständigkeiten bedingen Zuschreibungen, die wenig mit der benötigten Unterstützung zu tun haben

Jugendhilfe-Kind (SGB VIII)	Sozialhilfe-Kind (SGB XII)
IQ \geq 70	IQ \leq 69
Körperlich gesund	Körperlich eingeschränkt
Psychisch krank (ohne zusätzliche Einschränkung)	Psychisch krank und IQ-Wert \leq 69 und/oder körperliche Einschränkung
Erzieherischer Bedarf ohne Behinderung des Kindes oder allein psychische Störung	Erzieherischer Bedarf und IQ-Wert \leq 69 und/oder körperliche Einschränkung
Nach Schuleintritt psychische Störung bei landesrechtlicher Zuständigkeitskonzentration für Frühförderung	Vor Schuleintritt bei Behinderung und landesrechtlicher Zuständigkeitskonzentration für Frühförderung
Zwischen 18 und 27 Jahren und psychische Störung, je nach Entwicklungsperspektive und Lebenssituation	Zwischen 18 und 27 Jahren und psychische Störung, je nach Entwicklungsperspektive und Lebenssituation

Meysen, Thomas (2014): Gesamtzuständigkeit im SGB VIII. In: *neue praxis* 44 (3), S. 220–232.

Behinderte Kindheit und Jugend

werde
~~ICH BIN~~ BEHINDERT

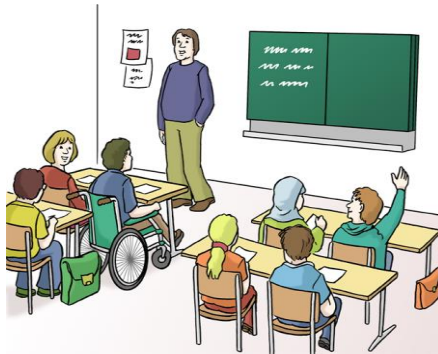


Artikel 7: Kinder mit Behinderungen

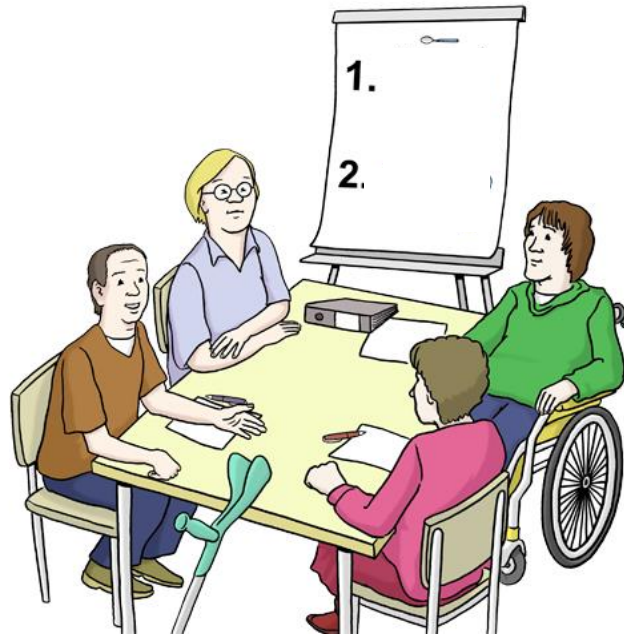
(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können....

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

„Gleichberechtigt mit anderen Kindern...“



Die Jugendhilfe muss zur Ansprechpartnerin für alle Kinder und Jugendliche und ihre Familien werden.



Jugendhilfeplanung im Kontext der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens stellen



„Inklusive Lösung“

- Einheitlicher Leistungstatbestand
- Kinder- und Jugendliche als Leistungsberechtigte
- Nicht-pathologisierende Verständigung über individuelle Bedarfe und Hilfen?
- Einbeziehung der Selbsthilfe- und Selbstorganisation in die Angebotsentwicklung



**Hoffentlich
nicht...**

**Vielen Dank für
die
Aufmerksamkeit!**